



---

## Merkblatt "Freilaufende Hunde"

### Problem:

Der Ärger mit freilaufenden Hunden in der Landschaft ist weit verbreitet und zu einem Problem geworden. Auseinandersetzungen zwischen Grundstücksbesitzern, Hundebesitzern, Jägern usw. stehen nahezu auf der Tagesordnung. Ein besonderes Problem hat dabei die Landwirtschaft, weil die Hundebesitzer am liebsten in der Natur ihre Hunde laufen und ihr „Geschäft“ verrichten lassen. Der Hundekot kann dabei in das Futter gelangen und als Überträger von Krankheiten Tiere schädigen und wirtschaftliche Verluste verursachen.

Die Rechtslage ist in der Tat nicht einfach. Nach § 2 Abs. 1 der Tierschutz-Hundeverordnung ist einem Hund ausreichend Auslauf im Freien, außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung, zu gewähren. Der Hundebesitzer kann sich deshalb auf diese Bestimmung berufen.

### Rechtliche Möglichkeiten:

Rechtsverordnung der Gemeinde

Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ermächtigt die Gemeinden, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinheit, Verordnungen für das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden oder differenziert für einzelne Rassen oder Gruppen von Hunden (Nr. 18.2 Vollz.Bek. zum LStVG) auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (z.B. Fußgängerzone) einzuschränken. Als große Hunde können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden. Mit dieser Verordnung kann insbesondere die Festlegung von Anleinplichten geregelt werden. Als Grundlage für die Einführung eines Maulkorbzwanges kommt diese Bestimmung nicht in Betracht. Auf die räumliche Einschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung (öffentliche Anlage, öffentliche Wege, Straßen oder Plätze) ist zu achten. Für besonders empfindliche Bereiche (z.B. Kinderspielflächen, Park- oder Erholungsflächen) ist ein **generelles Verbot** des Mitführens von Hunden **der genannten Art** zulässig (Schiedermaier/König/Körner, LStVG, Art. 18 Nr. 4). Die Vorschrift des Art. 18 LStVG lässt keinen generellen Anleinzwang für das gesamte Gemeindegebiet zu.

### Einzelanordnung nach dem LStVG:

Art. 18 Abs. 2 LStVG ermächtigt die Gemeinden, zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Reinlichkeit, Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden zu treffen. In diesen Einzelanordnungen, die an einen bestimmten Hundehalter zu richten sind, kann z.B. die Anleinplicht, Maulkorbpflicht, Schließvorrichtungen und Warnschilder am Grundstück usw. verfügt werden. Der Erlass von Einzelanordnungen ist für alle Hunde möglich, also nicht nur für große Hunde oder Kampfhunde.

Einzelfallanordnungen, die über das Halten hinausgehen (z.B. Wegnahme oder Tötung des Hundes) können auf Art. 18 Abs. 2 LStVG nicht gestützt werden. Maßgebende Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 7 Abs. 2 LStVG.

In diesem Zusammenhang ist auf einen Beschluss des VG München vom 05.11.2002 hinzuweisen. Zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren getroffene personen- oder sachbezogene (hal-

ter- oder tierbezogene) Einzelfallanordnungen der Gemeinden, die in ihrer Wirkung über das Gemeindegebiet hinausgehen, gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und besitzen deshalb Geltung nicht nur für das Gemeindegebiet, sondern für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern.

Hinzuweisen ist ferner auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes München vom 18.02.2004. Der Leitsatz des Urteils lautet: „Eine vom Hund ausgehende, konkrete Gefahr im Sinne des Art. 18 Abs. 2 LStVG liegt auch dann vor, wenn der ohne Maulkorb frei herumlaufende Bullterrier Angst bei Passanten hervorruft.“

Nach ständiger Rechtsprechung des VGH ist für Einzelanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG nicht erforderlich, dass der Hund (bereits) durch Beißen von Menschen oder Tieren oder sonstiges aggressives Verhalten, etwa wie „Stellen“ von Passanten, auffällig geworden ist.

### **Straßenverkehrsrecht:**

Nach Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (durch Hundekot z.B.), die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Derartige Verunreinigungen können grundsätzlich auch durch Tierkot erfolgen. Wann jedoch das übliche Maß überschritten ist, kann nicht allgemein für alle Straßenklassen beantwortet werden. Bei Feldwegen oder Straßen mit dörflichem Charakter wird insoweit z.B. ein weniger strenger Maßstab anzulegen sein. Gemäß Art. 66 Nr. 1 BayStrWG kann bei einer Unterlassung der Beseitigung von Verunreinigungen nach Art.16 ein Bußgeldbescheid erlassen werden.

Nach Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz können die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigter zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dazu eine Musterverordnung erlassen. Darin wird dem Hundehalter nur verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Eine Beseitigungspflicht für den Hundekot, die die Hundehalter träge, kann auf die Verordnung unmittelbar nicht gestützt werden. Allerdings kann sich bei Verstoß gegen dieses Verbot, der gemäß § 13 Nr. 1 des Verordnungsmusters bußgeldbewehrt ist, eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Gemeinde als Sicherheitsbehörde ergeben (Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LStVG). Auch hier kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeldbescheid erlassen werden (trifft nur zu, wenn in der erlassenen Verordnung für bestehende Tatbestände ausdrücklich auch Art. 66 verwiesen wurde)

### **Gemeindeordnung:**

Die Gemeinden sind nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung ermächtigt, durch Satzung die Benutzung ihrer Einrichtungen zu regeln; darunter fallen insbesondere kommunale Grünanlagen, Parks und Spielplätze. In einer solchen Satzung können unter Beachtung des jeweiligen Einrichtungszweckes ggf. auch Regelungen aufgenommen werden, die Verunreinigungen durch Hunde als zweckwidrige Benutzung untersagen und eine entsprechende Beseitigungspflicht beinhalten.

### **Jagdrecht:**

Art. 42 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz ermöglicht die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen (z.B. Revierinhaber), wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Ferner handelt nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Geahndet werden kann nur ein vorsätzliches Tatverhalten. Führt ein Buß-

geldverfahren zu keinem Erfolg, **kann** (Ermessensentscheidung) die Gemeinde eine Einzelanordnung gegen den Hundehalter, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG erlassen (Unterbindung einer OWiG).

### **Naturschutzrecht:**

Aus der Betretungsregelung nach Art. 26 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz kann sich ein Leinenzwang ergeben. Zuständig dazu sind die unteren oder Höheren Naturschutzbehörden. In Naturschutzgebieten können auch die Schutzgebietsverordnungen einen Leinenzwang vorsehen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz). Ferner kann sich eine Anleinplicht des Hundehalters daraus ergeben, dass die Gefahr besteht, dass artenschutzrechtlich besonders geschützten Tierarten durch freilaufende Hunde nachgestellt wird bzw. geschützte Tiere verletzt oder getötet werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Kommt es insoweit zu konkreten Beeinträchtigungen, kann dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

### **Ausgesetzte Tiere / streunende Tiere**

Es handelt sich dabei nicht um entlaufene Tiere (z.B. Hunde, Katzen), sondern um die Aufgabe des Eigentums unter Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (verbotene Handlung nach § 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz, Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz). Ein gezähmtes Tier wird nach § 960 Abs. 3 BGB herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Gehen von solchen Tieren (z.B. Hunden) Gefahren aus, die Leben, Gesundheit etc. bedrohen oder verletzen, sind Anordnungen nach Art. 7 Abs. 3 LStVG (sogenannte Tatmaßnahme) möglich und zulässig. Zur Tötung (oder wenn möglich einfangen) kann die Polizei oder ein Dritter (z.B. Jäger) von der Sicherheitsbehörde (Gemeinde oder Landratsamt) beauftragt werden.

Rechtsstand: 2005